



Beitragsordnung

(Protokoll der Vorstandssitzung am 06.08.2019; Beitragserhöhung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§11 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Satzung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen sowie Gebühren werden vom gesamten Vorstand beschlossen. Änderungen werden den Mitgliedern durch Aushang oder in anderer Weise bekannt gegeben.
3. Beitragspflicht besteht grundsätzlich für jedes passive und aktive Mitglied.
4. Über die Mitgliedschaft wird eine Mitgliedskarte ausgestellt, in der auch die gezahlten Beiträge eingetragen werden können. Sie bleibt Eigentum des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft berechtigt bei pünktlicher Beitragszahlung zur Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins.
6. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
7. Beitragsermäßigungen, Beitragsbefreiungen oder Ratenzahlungen können auf Antrag gewährt werden. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle eingehen. Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, Ausnahmeregelungen zu erlassen.
8. Neue Mitglieder zahlen bei Aufnahme eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro.
9. Die Beiträge für aktive Mitglieder sind wie folgt gestaffelt:
 - Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 12,00 Euro
 - Erwachsene ab dem 18. Geburtstag monatlich 15,00 Euro
- 9a. Passive Mitglieder zahlen folgende Beiträge:
 - Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 5,00 Euro
 - Erwachsene ab dem 18. Geburtstag monatlich 8,00 Euro

10. Neue Mitglieder, die während der laufenden Saison dem Verein beitreten zahlen für die restliche Zeit der Saison den monatlichen Beitrag. Es besteht die Möglichkeit, zu Beginn einer Saison, jedoch bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres den gesamten Saisonbeitrag einzuzahlen. Hierbei wird ein Rabatt von zwei Monatsbeiträgen gewährt.

11. Entfällt

12. Rückständige Beiträge sind sofort in gesamter Höhe fällig. Bei Rückständen von mehr als drei Monaten wird je Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 5,00 Euro fällig. Unabhängig davon haftet das säumige Mitglied für alle Kosten, die dem Verein für die Einziehung von rückständigen Beiträgen entstehen.

13. Gemäß der Satzung § 10 Nr. 3 ist eine Kündigung der Mitgliedschaft nur vierteljährlich zum Ende des dann laufenden Kalendermonats möglich. Die Kündigung ist schriftlich der Geschäftsführung gegenüber zu erklären. Die hierbei entstehenden Kosten des Verwaltungsaufwandes in Höhe von 15,00 Euro sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen. Bei Kündigung sind sämtliche offenen Forderungen zu begleichen; sie bleiben bis zur endgültigen Regelung über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus bestehen.

14. Auch im Falle eines Vereinswechsels bleiben offene Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem FV Blau-Weiss Spandau 03 bestehen. Bestehende Regelungen des Berliner Fußballverbandes (BFV) bzw. des Deutschen Fußball Bundes (DFB) werden beachtet.

15. Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis damit, dass die Erfassung der Mitgliedsbeiträge zusammen mit anderen personenbezogenen Daten EDV-maschinell unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erfolgt.

16. Bei nicht volljährigen Mitgliedern erklären die Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeformular ihr Einverständnis und haften für die Einhaltung für die Bestimmungen dieser Beitragsordnung.

17. Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2020.

Berlin, im August 2019

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender